

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt.

Nach dem ab 25. April 2015 gültigen Gebührenverzeichnis entstehen bei bis zu fünf Gebäuden auf einem Flurstück folgende Gebühren:

Baukosten (€)		Gebühr (€)
	bis 25.000	200,20
über 25.000	bis 100.000	400,40
über 100.000	bis 400.000	600,60
über 400.000	bis 800.000	1.001,00
über 800.000	bis 2.000.000	1.601,60

Die Gebühr setzt sich aus den Gebühren für Gebäudeaufnahme und für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zusammen.

Beispiel zur Gebührenberechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage
(Baukosten insgesamt 320 000 €)
Gebühr für die Gebäudeaufnahme 390,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters,
35 % aus 390,00 € 136,50 €
19 % MwSt. aus 390,00 € 74,10 €
Gesamtgebühr **600,60 €**

Wer schuldet die Gebühr?

Der Eigentümer schuldet die Gebühr.

Landratsamt Karlsruhe

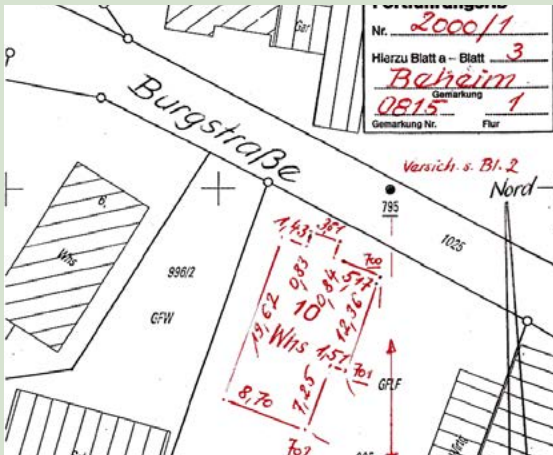
Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 936 - 90610
E-Mail: vermessung@landratsamt-karlsruhe.de
www.landratsamt-karlsruhe.de



Informationen zur Gebäudeaufnahme

Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken.
- Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.
- Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.



Das **Liegenschaftskataster** wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z.B. städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen. Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke verlässliche Auskunft.

Das **Grundbuch** enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- Übernahme des aufgenommenen Gebäudes in das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Das Landratsamt und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.



Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.